

Rechnungslegung & Rechnungswesen für Betriebswirte, Juristen und Techniker

Die **Besonderheit** an diesem Skriptum liegt in der **gemeinsamen Darstellung von Rechnungswesen** (immer mit Hinweisen auf Buchungssätze), **UGB-Rechnungslegung** und der **Verbindung zum Steuerrecht**. Dadurch erhält die Leserschaft ein unschlagbares **Gesamtverständnis** der Materie.

35 Abbildungen verdeutlichen **Zusammenhänge**, stellen Themenbereiche verständlich dar und eignen sich zum Lernen des Stoffgebietes. Außerdem gibt es **zahlreiche Beispiele** aus der Praxis zum jeweiligen Kapitel. **Hinweise auf Gesetzestexte** und **Praxishinweise** runden die Ausführungen ab.

2., neu bearbeitete Auflage

Preis: € 28,75*

Anzahl Seiten: 128

ISBN 978-3-7007-8504-0

Bis Jahresende versandkostenfrei und ohne Mindestbestellwert - verlagsübergreifende Fach- & Studienliteratur im LexisNexis Onlineshop!

[Jetzt versandkostenfrei im Webshop bestellen](#)



Herbst 2023 – Steuer-Update

- ✓ AbgÄG 2023 - Entnahme-Besteuerung
- ✓ Flexible Kapitalgesellschaft & Startup-FörderungsG
- ✓ Besteuerung/Befreiung von PV-Anlagen
- ✓ ORF-Beitrags-Gesetz 2024
- ✓ Inflationsanpassungs-VO 2024 & ProgressionsabgeltungsG 2024
- ✓ Elektronische Verlautbarungs- & Info-Plattform: EVI
- ✓ Zweifelsfragen zur FON-JA-Beilagenübermittlung
- ✓ aktuelle Themen & News für die Kanzleiarbeit

Entnahme von Gebäuden seit 1.7.2023

AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023 - §§ 6 Z 4 iVm 24/3+6 EStG

- § 6 Z 4: *Entnahme zum Teilwert. Hingegen sind **Grundstücke iSd § 30/1** [bis 30.6.2023: nur Grund und Boden] mit dem **Buchwert** im Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen, sofern nicht eine Ausnahme vom besonderen Steuersatz gem § 30a/1 vorliegt. Der Entnahmewert tritt für nachfolgende steuerrelevante Sachverhalte an die Stelle der AK bzw HK.*
- § 24/3: Entnahme einzelner WG im Rahmen der Betriebsaufgabe: Gemeiner Wert, für Grundstücke iSd § 30/1 [bis 30.6.2023: Grund u Boden] gilt § 6 Z 4.
- § 24/6: Übernahme von Gebäude(teilen) ins Privatvermögen aus Anlass der Betriebsaufgabe:
 - Betriebsaufgabe bis 30.6.2023: Auf Antrag **unterbleibt** Versteuerung der darauf entfallenden stillen Reserven, wenn das Gebäude bis zur Betriebsaufgabe **Hauptwohnsitz** gewesen, keine stillen Reserven übertragen worden, ein § 37/5-Fall vorliegt. Nachversteuerung bei Verkauf binnen 5 Jahren danach.
 - **Betriebsaufgabe ab 1.7.2023:** Abweichend von § 6 Z 4 können Gebäude(teile) auf **Antrag** mit dem gemeinen Wert gem Abs 3 angesetzt werden, wenn einer der Fälle des § 37/5 Z 1 – 3 vorliegt.

Neue Steuerbefreiungen

AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023 - §§ 3/1 Z 40 + Z 41 EStG

- Z 40 (ab 1.1.2024) : Tätigkeit als Mitglied einer Wahlbehörde stellt ein öffentliches Ehrenamt dar. Entschädigungen dafür gem § 20 der Nationalrats-Wahlordnung oder diesen entsprechende Entschädigungen für die Tätigkeit in Wahlbehörden von Gebietskörperschaften auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen steuerfrei, insoweit sie die Beträge gem § 20/1 und 2 NRWO nicht überschreiten.
- Z 41 (ab Veranlagung 2023) Emissionshandel von CO₂-Zertifikaten (e-Prämien bzw THG-Prämien): Zahlungen an Zulassungsbesitzer eines nicht zum BV gehörenden elektrisch betriebenen Kfz für die Übertragung von Strommengen aus erneuerbarer Energie, die als Antrieb für Kfz im Bundesgebiet produziert wurden.
 - Steuerfrei sind nur Zahlungen an eKfz-Zulassungsbesitzer.
 - Kfz darf im Jahr der Zahlung nicht zum Betriebsvermögen gehören.

Änderung Grundlage für SB-VO

AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023 - §§ 15/2 Z 2 EStG

- VO-Ermächtigung für Sachbezugs-VO wird erweitert.
- Bisher Begünstigungen nur für die Zurverfügungstellung von Kfz, Krafträdern und Fahrräder.
- Nun allgemein für Kfz, Krafträdern und Fahrräder; damit kann künftig zB auch das Aufladen eines e-Kfz beim Arbeitgeber umfasst sein.

Klarstellung Mini-Betriebs-Pauschalierung

AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023 - §§ 17/ 3a Z 2 EStG

- Pauschalierung kann auch angewendet werden, wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt wären, aber die USt-Befreiung § 6/1 Z 27 UStG tatsächlich nicht zur Anwendung kommt, weil ihr eine mit dem Ausschluss des Vorsteuerabzugs verbundene andere USt-Befreiung gem § 6/1 UStG vorgeht.
- betroffen zB Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter, Ärzte

Weitere EStG-Änderungen - AbgÄG 2023

AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023

- § 30/2 Z 4 EStG: ImmoESt-Befreiung für Grenzberichtigungen: Tauschvorgänge zur Umsetzung einer wechselseitigen Grenzberichtigung, sofern im jeweils betroffenen Fall eine allfällige Ausgleichszahlung den Betrag von 730,- nicht übersteigt.
- Anpassung Abzugssteuer für beschränkt Steuerpflichtige:
 - § 70/2 Z 2 (ab 1.7.2023): Zieht der Arbeitgeber diese Werbungskosten ab, beträgt die LSt 20% von den zugeflossenen Ekften, soweit diese einen Betrag von 20.000,- im Kalenderjahr nicht übersteigen; für den übersteigenden Betrag 25% LSt.
 - § 100/1 Satz 2 (ab 1.7.2023): In den Fällen des § 99/2 Z 2 beträgt die Abzugssteuer 20% von den zugeflossenen Ekften, soweit 20.000,- im Kalenderjahr nicht übersteigen, darüber 25%.
 - § 100 Abs 1a: Ist der Schuldner der Abzugsteuer eine Körperschaft, beträgt diese 24% für im Kalenderjahr 2023 zugeflossene Einkünfte und 23% für ab dem Kalenderjahr 2024 zugeflossene Einkünfte.

Einheitliche Regelung für Anträge/Wahlrechte

AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023 – neu § 39/4 EStG

- Besteuerungswahlrechte und Anträge sind
- in der Steuererklärung auszuüben,
- wenn dies auf dem amtlichen Vordruck oder im Rahmen der e-Daten-übertragung vorgesehen ist.
- Soweit nichts Anderes bestimmt ist, können derartige Besteuerungswahlrechte und Anträge nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften nach erstmaligen Eintritt der Rechtskraft nachträglich ausgeübt oder geändert oder zurückgezogen werden.
- Die bloße Stellung bzw Zurückziehung eines Antrages oder Ausübung bzw Änderung eines Besteuerungswahlrechtes stellt kein rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO dar.
- § 124b Z 423 EStG: Erstmalig bei der Veranlagung 2023 anzuwenden.

Einheitliche Regelung für Anträge/Wahlrechte

AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023 – neu § 39/4 EStG

- Neue Generalregel betrifft:
- § 1 Abs 4 – Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht für EU-EWR-Bürger
- § 5 Abs 2 – freiwilliger uneingeschränkter Betriebsvermögensvergleich
- § 6 Z 6 lit c) – Ratenzahlung bei Wegzugsbesteuerung
- § 10 Abs 7 – Geltendmachung GFB
- § 11 Abs 6 – Geltendmachung IFB
- § 17 Abs 2 – Wechsel zur Basispauschalierung
- § 27 Abs 6 Z 1 lit a) – Nichtfestsetzung Wegzugsbesteuerung natürl Person
- § 30 Abs 7 – Antrag Verlustverteilung auf 15 Jahre mit V&V-Einkünften
- § 37 Abs 4 – Antrag auf 3-Jahres-Verteilung
- § 97 Abs 2 – Option zum Verlustausgleich

UStG-Änderungen mit dem AbgÄG 2023

AbgÄG 2023, BGBl I 110/2023 - § 11/12 UStG

- Reaktion auf EuGH 8.12.2022, P GmbH, C-378/21
- Voraussetzung für den Entfall der Steuerschuld trotz Ausweis in einer Rechnung ist laut EuGH, dass keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil die Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. In einem solchen Fall ist eine Berichtigung der Rechnung für den Entfall nicht mehr erforderlich.
- § 11/12 neu: Hat der Unternehmer in einer Rechnung ... USt gesondert ausgewiesen, so schuldet er diesen Betrag auf Grund der Rechnung, ausgenommen
 - er berichtigt die Rechnung gegenüber dem Abnehmer entsprechend ODER
 - es liegt keine Gefährdung des Steueraufkommens vor, weil die Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Start-Up-Förderungsgesetz

Begutachtungsentwurf v 26.5.2023 – Änderungen im EStG

- Einführung der neuen Rechtsform „Flexible Kapitalgesellschaft“: Ausweitung Einkünfte KapV § 27/2 Z 1 : Gewinnanteile aus Flexi
- Pflicht-ANV § 41/1 Z 17 bei unrichtigen Steuerabzug aus einem geldwerten Vorteil aus einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung
- § 67a : Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (ab 1.1.2024 möglich): Der geldwerte Vorteil aus unentgeltlichen Abgabe von Kapitalanteilen gilt nicht im Zeitpunkt der Ab-gabe der Anteile, sondern erst bei Veräußerung/Eintritt sonstiger Umstände als zugeflossen.
 - Gilt nur für die unentgeltliche Abgabe von Anteilen (nicht für verbilligte)
 - „Sonstige Umstände“ zB Beendigung Dienstverhältnis; Beteiligung über 10%;
 - § 67a Abs 2: Voraussetzungen – ua Dienstverhältnis mind 3 Jahre gedauert
 - „Gespaltene Besteuerung“: zu 3/4 mit 27,5% (wie KESt), keine LNK, restl 1/4 zum Tarif
 - < 100 MA + < 40 Mio Umsatz sowie < 10 Jahre seit Gründung (Start-Up)

Start-Up-Förderungsgesetz

Begleitmaßnahmen GesRÄG 2023

- Absenkungen Mindest-KöSt ab 2024
- GmbHG: Gesetzl Mindeststammkapital wird von 35.000,- auf 10.000,- per 1.11.2023 abgesenkt
- § 10b GmbHG: GmbH, die am 1.11.2023 das Gründungsprivileg beansprucht haben [das sind ca 32.000 GmbHs], können dieses weiterhin anwenden mit der Maßgabe, dass es abweichend zu § 10b/5 zu keiner Beendigung durch Zeitablauf kommt. Ab Nov 2025 muss Gründungsprivileg bei FB-Anmeldungen zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages beseitigt werden.
- keine neue gründungsprivilegierte GmbH ab Inkrafttreten möglich
- Flexi: 10.000,- gesetzl Mindeststammkapital
- MiKö: 5% von 10.000,- = 500,- pa (anstatt bisher 1.750,-) ab 1. Quart 2024

Flexible Kapitalgesellschaft – FlexKapG / FlexCo

ME zum GesRÄG 2023

- Einführung neuer Rechtsform – Kapitalgesellschaft
- Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz = FlexKapGG, §§ 1 – 29
- § 1 Abs 2: Subsidiär sind Bestimmungen des GmbHG (aus dem Jahr 1906 stammend!) anzuwenden.
- § 2 Rechtsformzusatz: FlexKapG oder FlexCo
- § 3 Stammeinlagen der einzelnen Geser: mind 1 Euro (70,- bei GmbH)
- § 4 vereinfachte elektronische Gründung zulässig – Voraussetzungen § 9a GmbHG
- § 5 Einzahlungen auf Stammeinlagen: mind ein Viertel, zumindest 1,-
- § 6 AR-Pflicht: auch für mittelgroße
- § 7 Umlaufbeschlüsse: Keine Zustimmung aller Geser notwendig, lediglich Möglichkeit an der Abstimmung muss allen Gesern geboten werden.
- § 8 uneinheitliche Stimmabgabe möglich, sofern einem Geser mehr als eine Stimme zusteht.

Flexible Kapitalgesellschaft – FlexKapG / FlexCo

§ 9 – Unternehmenswert-Anteile sind möglich

- in Summe max 25% des Stammkapitals; geringster Betrag bei Stückanteile 1 Cent;
- Unternehmenswert-Beteiligten steht KEIN Stimmrecht zu, bloß Info- und Einsichtsrechte und Anspruch auf anteiligen Bilanzgewinn + Liquidationserlös
- Abs 2: keine Ausfallhaftung § 70/2 GmbHG, keine Nachschusspflicht § 83/2 GmbHG, kein Vorrecht zur Übernahme neuer Stammeinlagen bei Kapitalerhöhungen
- Abs 7: GF haben über Unternehmenswert-Anteile ein Anteilsbuch (wegen fehlender individueller FB-Eintragung) zu führen, dort für jeden UW-Beteiligten einzutragen:
 - Namen; Geb-Dat bzw FB-Nr = sog Namensliste nicht im FB-Auszug!
 - Stammeinlage + darauf geleistete Einzahlung = sog Anteilsliste ... im FB-Auszug nur die Summen ersichtlich, keine individuellen Teilbeträge
- Abs 8: Jährlich jeweils spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag Namensliste sowie Anteilsliste zum Firmenbuch von allen GF unterzeichnet einzureichen. Datenstand max 1 Monat zurückliegend und Veränderungen darzustellen; nur Namensliste wird in Urkundensammlung aufgenommen; Zwangsstrafen.

Flexible Kapitalgesellschaft – FlexKapG / FlexCo

wesentliche Bestimmungen

- § 13 Stückanteile möglich; Geschäftsanteile können in Stammeinlagenanteile von jeweils mind 1,- Euro Nennbetrag gestückelt werden. Jeder Geser kann mehrere Stückanteile gleicher oder unterschiedlicher Gattung halten und darüber getrennt verfügen.
- § 14 Teilbarkeit von Geschäftsanteilen abweichend von § 79/1 GmbHG möglich.
- § 15 Erwerb eigener Anteile: Taxative Aufzählung der zulässigen Erwerbsfälle.
- § 25 Umwandlung einer Flexi in GmbH und vice versa möglich; Für Umwandlungsbeschluss gelten die GmbHG-Vorschriften über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. Weiters ist § 99 GmbHG über besondere Zustimmungserfordernisse bei Verschmelzungen sinngemäß anzuwenden.
- § 26 Umwandlung einer Flexi in AG und vice versa möglich, Vorschriften des AktG sind sinngemäß anzuwenden (§§ 239 ff bzw 245 ff).
- § 28: FlexKapG tritt mit 1. Nov 2023 in Kraft.

PV-Anlagen ab 2022 steuerfrei

§ 3/1 Z 39 EStG

- *bisher: PV-Erlass, Ekte § 23, Liebhaberei VA-Freibetrag von 730,-*
- Einkünfte natürlicher Personen
- aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh (als Freibetrag) elektrischer Energie aus PV-Anlagen,
- wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 35 kWp (als Freigrenze) nicht überschreitet (auf sog Zählpunkt abstellen) und
- [ab VA 2023, AbgÄG 2023] Anschlussleistung 25 kWp nicht überschreitet
- egal, ob Überschusseinspeiser oder Volleinspeiser, unabhängig von Einkunftsart
- Auswirkungen auf USt? (eher nein § 12 Abs 2 Z 2 lit a) UStG)
- Auswirkungen auf GSVG-Pflicht aus diesen gewerblichen Einkünften?
- Hinweis auf Entwurf zum **BudgetBegleitG 2024**: § 28 Abs 62 UStG: 0%-Steuersatz für Lieferung und Monate von PV-Anlagen in den Jahren 2024 + 2025 (max 35 kWp) iZm Gebäuden durch den Betreiber.

Zinsen beim Fiskus

BMF-Erlässe Zinsen

Stundungszinsen:/Aussetzungs-/Anspruchs-/Beschwerde-/USt-Zinsen bis Juli 2022: 1,38%, danach folgende Zinssprünge EZB Basiszinssatz:

- per 27.7.2022 von -0,62% pa auf -0,12% (+0,50) – FA-Zinsen: 1,88%
- per 14.9.2022 von -0,12% auf +0,63% (+0,75) – FA-Zinsen: 2,63%
- per 2.11.2022 von +0,63% auf +1,38% (+0,75) – FA-Zinsen: 3,38%
- per 21.12.2022 von +1,38% auf +1,88% (+0,5) – FA-Zinsen: 3,88%
- per 08.02.2023 von +1,88% auf +2,38% (+0,5) – FA-Zinsen: 4,38%
- per 22.03. 2023 von +2,38% auf +2,88% (+0,5) – FA-Zinsen: 4,88%
- per 21.06. 2023 von +2,88% auf +3,38% (+0,5) – FA-Zinsen: 5,38%
- per 20.09.2023 von +3,38% auf +3,88% (+0,5) – FA-Zinsen: **5,88%**

- Exkurs: SV-Verzugszinsen im Jahr 2024 7,88% (2023 noch 4,63%)

EDT-VO – elektronischer Dateitransfer Finanz

BGBI II 259/2023 v 31.8.2023, in Kraft seit 1.9.2023

- § 1: Elektronischer Dateitransfer = Ende-zu-Ende verschlüsselte Übertragung elektronischer Dateien mittels Uploads / Downloads über eine von FinVw/FinStrafbehörde/BFG zur Verfügung gestellte Plattform.
- § 2/1: Obige Stellen sind zur Zustellung von Erledigungen im Wege elektronischer Datentransfer berechtigt – zB
 - Aufforderungen zur Erläuterungen/Ergänzungen von Anbringen
 - Aufforderung zur Vorlage von Urkunden, Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren
 - Aufforderung von Unterlagen im Zusammenhang mit einer Außenprüfung § 147 BAO, begleitenden Kontrolle § 153a BAO, Auskunftsbescheid § 118 BAO, Ergänzungsaufträge, Bedenkenvorhalte oder iZm § 115 FinStrG
- § 2/2: Zustellung nur bei ausdrücklicher Zustimmung + Bekanntgabe Emailadresse dafür zulässig.
- § 3: In § 2-Fällen können auch Anbringen per eDateitransfer eingebracht werden.

ORF-Beitrags-Gesetz 2024

BGBl I 112/2023 v 8.9.2023, in Kraft ab 1.1.2024

- RundfunkgebührenG per 31.12.2023 außer Kraft, stattdessen ORF-Beitrags-G 2024.
- § 3/1: Beitragspflicht im privaten Bereich: Für jede im Inland gelegene Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz im ZMR eingetragen ist, ist der ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat zu entrichten.
- § 4/1: Beitragspflicht im betrieblichen Bereich: Jeder Unternehmer hat je Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt, für die der Unternehmer nach dem KommStG 1993 im vorangegangenen Kalenderjahr Kommunalsteuer entrichten musste, den ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat nach Maßgabe der Staffelung nach Abs. 3 zu entrichten.
- § 6 Befreiung im betrieblichen Bereich: Unternehmer sind von der Beitragspflicht im betrieblichen Bereich nach § 4 Abs. 1 befreit, wenn diese im vorangegangenen Kalenderjahr von der KommSt gem § 8 Z 2 KommStG 1993 befreit waren.
- § 10: Die Erhebung des ORF-Beitrags sowie sonstiger damit verbundener Abgaben, die Ermittlung aller Beitragsschuldner sowie die Entscheidung über die Befreiung von der Beitragspflicht obliegt der „ORF-Beitrags Service GmbH“ als mit behördlichen Aufgaben beliehenes Unternehmen.

ORF-Beitrags-Gesetz 2024

Höhe der Abgabe

- § 4/2: Bemessungsgrundlage für die Staffelung nach Abs 3 ist die Summe der Arbeitslöhne iSd § 5 KommStG, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Dienstnehmer iSd § 2 KommStG der in der Gemeinde gelegenen BS gewährt worden sind.
- § 4/3: Die Höhe des zu leistenden ORF-Beitrags beträgt bei einer Bemessungsgrundlage
 1. bis 1,6 Millionen Euro einen ORF-Beitrag;
 2. bis 3 Millionen Euro zwei ORF-Beiträge;
 3. bis 10 Millionen Euro sieben ORF-Beiträge;
 4. bis 50 Millionen Euro zehn ORF-Beiträge;
 5. bis 90 Millionen Euro zwanzig ORF-Beiträge;
 6. über 90 Millionen Euro fünfzig ORF-Beiträge.
- § 4/4: Je Kalendermonat sind von einem Unternehmer maximal 100 ORF-Beiträge zu entrichten. Nach § 7 wird die Höhe eines Beitrages gem § 31 ORF-G festgesetzt:

15,30 pm

ORF-Beitrags-Gesetz 2024

Meldepflichten

- § 9/1: Der Beginn der Beitragspflicht (Anmeldung) und das Ende der Beitragspflicht (Abmeldung) sowie eine Änderung der persönlichen Daten nach Abs 2 sind vom Beitragsschuldner dem mit der Einbringung der Beiträge betrauten Rechtsträger (§ 10/1) in der von diesem festgelegten Form zu melden.
- § 9/2 Z 2: Die An- und Abmeldung nach Abs 1 hat für Beitragsschuldner im betrieblichen Bereich jedenfalls folgende Informationen zu umfassen: a) die Firma oder sonstige Bezeichnung sowie die E-Mail-Adresse, b) die Firmenbuch- oder Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) bzw. die GISA-Zahl oder eine entsprechende Kennzeichnung sowie c) die Steuernummer.
- § 9/3: Ist zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister an einer Adresse erfasst, an der eine Betriebsstätte eingerichtet ist, für welche die Beiträge im betrieblichen Bereich zu entrichten sind oder für welche eine Befreiung im betrieblichen Bereich besteht, so hat der Unternehmer ergänzend zu den Daten nach Abs 2 Z 2 die Adresse dieser Betriebsstätte bzw. dieser Betriebsstätten der Gesellschaft zu melden.

ORF-Beitrags-Gesetz 2024

Meldepflichten

§ 9/5:

- Die An- und Abmeldung bzw eine Änderung der persönlichen Daten nach Abs 2 hat im privaten Bereich unverzüglich zu erfolgen.
- Im betrieblichen Bereich hat die An- und Abmeldung bzw eine Änderung der Daten bis spätestens 15. April des jeweils darauffolgenden Kalenderjahres, in dem erstmals Kommunalsteuer zu entrichten war bzw. in dem die letzte Betriebsstätte in einer Gemeinde aufgegeben wurde, zu erfolgen.
- Meldungen nach Abs 3 und 4 haben unverzüglich zu erfolgen.

ORF-Beitrags-Gesetz 2024

Verfahrensbestimmungen

- § 12/1: Soweit in diesem Bundesgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind grundsätzlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), anzuwenden.
- § 12/2: Die Festsetzung des ORF-Beitrags kann mittels Zahlungsaufforderung erfolgen. In diesem Fall ist ein Bescheid über die Festsetzung der Beiträge nur zu erlassen, wenn 1. die festgesetzten Beiträge nicht zur Gänze fristgerecht entrichtet werden oder 2. der Beitragsschuldner einen Bescheid verlangt.
- Die mit Zahlungsaufforderung festgesetzten Beiträge sind binnen 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Die mit Bescheid festgesetzten Beiträge haben den Fälligkeitstag, der sich aus der Zahlungsaufforderung ergibt.
- § 12/3: Gegen von der Gesellschaft erlassene Bescheide kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Soweit der Gesellschaft Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind, stehen diese auch dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu.

ORF-Beitrags-Gesetz 2024

Übergangsbestimmungen § 21

- Abs 4: Beitragsschuldner nach § 4 (das sind die Unternehmer) haben der Gesellschaft bis spätestens 15. April 2024 unter Verwendung des von der Gesellschaft dafür bereitgestellten Formulars die Meldung nach § 9/2 Z 2 zu erstatten. Wer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Sachverhalt nach § 9/3 oder Abs 4 erfüllt, hat der Gesellschaft bis spätestens 30. November 2023 die entsprechende Meldung zu erstatten.

Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – kurz: EVI

BGBI I 46/2023 v 19.5.2023 – WZEVI-Gesetz

- Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Errichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes
- §§ 1 - 3: betreffend **Wiener Zeitung**
- § 4: **Media Hub Austria** – zur Förderung und Entwicklung von Medien-innovation, (angehende) Journalist:innen, Vermittlung von Medienwissen
- § 8 **Content-Agentur Austria** – zur Besorgung von Content- und Agenturleistungen für den Bund, eingerichtet bei der Wiener Zeitung (verständliche Aufbereitung von Infos im öffentl Interesse; Erstellung von Medienprodukten in unterschiedl Formaten)
- § 12 Inkrafttreten: mit 1.7.2023
 - **§ 277/2a UGB** (große AG) **bzw § 280** (Konzernabschluss) **idF BGBI I 186/2022, GesDigG 2022 iVm § 906/52 UGB: Gilt erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Nov 2022 beginnen.**

Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – kurz: EVI

BGBI I 46/2023 v 19.5.2023 – WZEVI-Gesetz

§ 5: **EVI** – zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Veröffentlichungen und des Zuganges zu Verlautbarungen

- Verlautbarungen = Kundmachungen, Bekanntmachungen von behördl oder gerichtl Entscheidungen und sonstige Info, die normative und/oder informativen Charakter haben.
- Über EVI sollen Verlautbarungen zentral veröffentlicht werden und ein vereinfachter und vereinheitlichter Zugang zu den Verlautbarungen geschaffen werden.
- Vernetzte und übergreifende Suche über Verlautbarungen möglich
- § 6: Verlautbarungen auf EVI anstatt in der Wiener Zeitung oder im Amtsblatt zur Wr Zeitung. Die Veröffentlichungen werden von den hierzu gesetzl verpflichtenden Rechsträgern und zuständigen Stellen veranlasst.
- Alle durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen (zB auf Website eines Ministeriums) zusätzlich auch auf EVI
- § 7: Ländern und Gemeinden steht es frei, die Veröffentlichungen auf EVI vorzusehen oder zugänglich zu machen.

Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – kurz: EVI

evi.gv.at

Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes

Alle Veröffentlichungen Archiv Über EVI Kontakt FAQ

Alle Veröffentlichungen > Suche "Bilanz veröffentlicht"

Sortierung
Datum absteigend

Veröffentlichungszeitraum
Von TT.MM.JJJJ
Bis TT.MM.JJJJ

Regionen
+ Burgenland (13)
+ Kärnten (9)
+ Niederösterreich (69)
+ Oberösterreich (69)
+ Salzburg (12)
+ Steiermark (62)
+ Tirol (21)

14 weitere Ergebnisse für "Bilanz veröffentlicht" im Archiv des "Amtsblattes zur Wiener Zeitung" finden Sie [hier](#).

Veröffentlicht auf EVI am 12.09.2023
Bilanz veröffentlicht
ERTL GLAS Aktiengesellschaft (103357x)

Veröffentlicht auf EVI am 12.09.2023
Bilanz veröffentlicht
VIVATIS Holding AG (119190f)

Veröffentlicht auf EVI am 12.09.2023
Bilanz veröffentlicht
Adolf Darbo Aktiengesellschaft (46033x)

Veröffentlicht auf EVI am 12.09.2023
Bilanz veröffentlicht

Beilagen zur Jahressteuererklärung

Zweifelsfrage mit BMF geklärt, meine Anfrage März 2023

Eingabemaske im FON zu Jahressteuererklärung

Regelbesteuerungsoption bei Kapitalerträgen, Einkünften aus Grundstü Einräumung von Leitungsrechten

Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten **Kapitalerträge**, auf die ein b
anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5

Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten Substanzgewinne betreffend ((Grundstücksveräußerungen und Entnahmen von Betriebsgrundstücken), auf die der besondere
nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs. 2)

Ich beantrage die Besteuerung von Einkünften aus Leitungsrechten, von denen eine Abzugssteuer
worden ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (§ 107 Abs. 11)

Freibetragsbescheid

Nur einzugeben, wenn Sie keinen oder einen niedrigeren Freibetragsbescheid wollen!
Ein niedrigerer Freibetrag kann auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie die Erklärung auf der
Bitte beachten Sie, dass ein zu hoher Freibetragsbescheid zu einer Nachforderung führen kann!

Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.

Ich wünsche einen niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich

Beilagen in Papierform

Sonstige Beilagen - Bilanz, G+V-Rechnung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung etc.

Weiter

- Korrektes Ausfüllen der Steuererklärungen hinsichtlich der Angabe, ob „sonstige Beilagen“ zur Steuererklärung an den Fiskus übermittelt werden.
- In der Vergangenheit wurde das immer angekreuzt, wenn Papierbeilagen übermittelt worden sind.

Beilagen zur Jahressteuererklärung

Zweifelsfrage mit BMF geklärt, meine Anfrage März 2023

im FON - Anbringen:

- Berichtigung Buchung von Selbstbemessungsabgaben
- Nachsichtsansuchen gem. § 236 BAO
- Übertragung innerhalb der Finanzverwaltung
- Zahlungserleichterung

Anträge auf Bestätigung/Bescheinigung/Information

- Bescheinigung, dass keine fälligen Abgabenerfordernisse vorliegen (Verf 34a)
- Bescheidkopie des Einheitswertes/Bodenwertanfrage
- Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag
- UID-Bestätigung
- Nachweis über die Erfassung als Unternehmerin/Unternehmer (U70a)
- Ersuchen (Rechts)auskünfte

Anträge

- Änderung des Bilanzstichtages gem. § 2 Abs. 7 EStG 1988 bzw. § 7 Abs. 5 KStG 1988
- Anmeldung Personengesellschaft
- Befreiungsmeldung einer grenzüberschreitenden Gestaltung
- Bekanntgabe Betriebsaufgabe
- Depotübertragung
- Erstattung Vorsteuer
- Fristverlängerung
- Grenzüberschreitende Gestaltung
- Grunderwerbsteuererklärung (keine Parteienvertreterpflicht)
- Meldung gem. § 121a BAO
- Nachreichung von Unterlagen zur Jahreserklärung
- Privatstiftung
- Internationales Verständigungsverfahren (EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz)



- Nun gibt es im FON die Funktion „Nachreichung von Unterlagen zu Jahressteuererklärung“.
- Frage: Hackerl nur dann, wenn die Beilage tatsächlich in Papierform übermittelt wird oder auch dann, wenn diese Beilage elektronisch über FON mit der neuen Funktion überspielt werden?
- Antwort BMF: Auch dann ankreuzen, wenn die Beilagen elektronisch über FON überspielt werden.
In Steuererklärungen 2023 wird textliche Anpassung erfolgen.

Beilagen zur Jahressteuererklärung

Zweifelsfrage mit BMF zur Selbstanzeige & Jahreserklärung

im FON - Anbringen:

- Berichtigung Buchung von Selbstbemessungsabgaben
- Nachsichtsansuchen gem. § 236 BAO
- Übertragung innerhalb der Finanzverwaltung
- Zahlungserleichterung

Anträge auf Bestätigung/Bescheinigung/Information

- Bescheinigung, dass keine fälligen Abgabenerfordernisse vorliegen (Verf 34a)
- Bescheidkopie des Einheitswertes/Bodenwertanfrage
- Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag
- UID-Bestätigung
- Nachweis über die Erfassung als Unternehmerin/Unternehmer (U70a)
- Ersuchen (Rechts)auskünfte

Anträge

- Änderung des Bilanzstichtages gem. § 2 Abs. 7 EStG 1988 bzw. § 7 Abs. 5 KStG 1988
- Anmeldung Personengesellschaft
- Befreiungsmeldung einer grenzüberschreitenden Gestaltung
- Bekanntgabe Betriebsaufgabe
- Depotübertragung
- Erstattung Vorsteuer
- Fristverlängerung
- Grenzüberschreitende Gestaltung
- Grunderwerbsteuererklärung (keine Parteienvertreterpflicht)
- Meldung gem. § 121a BAO
- Nachreichung von Unterlagen zur Jahreserklärung
- Privatstiftung
- Internationales Verständigungsverfahren (EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz)

- Fraglich ist die Erfüllung des Offenlegungserfordernisses aus finanzstrafrechtlicher Sicht iZm Selbstanzeigen im Rahmen der Übermittlung einer Jahressteuererklärung.
- Beilage zeitlich VOR der Übermittlung der Steuererklärung?
- Reicht Übermittlung am selben Tag oder ist minuten- bzw sekundengenaue Betrachtung notwendig?

Teuerungs-Prämie für Mitarbeiter

§ 124b Z 408 EStG

- in Jahren 2022 (BMF: Auszahlungen bis 15.2.23 möglich) oder 2023
- bis zu Gesamtbetrag von max 3.000,-
 - davon 2.000,- Basisbetrag
 - davon 1.000,- an lohngestaltende Vorschrift gebunden;
- LSt-frei & SV-frei, keine LNK,
- gemeinsamer Deckel 3.000,- mit MA-Gewinnbeteiligung Z 35
- hier kein Gruppenmerkmal!!
- 2022: Bisherige Auszahlungen MA-GB können rückwirkend umgedeutet werden.
- BMF: Corona-Prämien in 2020 + 2021 sind unschädlich

Öko-StRefG 2022 - BGBl I 10/2022 v 14.2.2022

§ 33/1 EStG: Senkung ESt-Steuertarif (etappenweise)

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

	2022 in %	2023 in %	2024 in %
0 – 11.000	0	0	0
11.000 bis 18.000	20	20	20
18.000 bis 31.000	32,5	30	30
31.000 bis 60.000	42	41 (weil ab 1.7. nur 40%)	40
60.000 bis 90.000	48	48	48
über 90.000	50	50	50

Öko-StRefG 2022 - BGBl I 10/2022 v 14.2.2022

§ 24 KStG: stufenweises Absenken KöSt-Satz

Kalenderjahr (!!):	2022	2023	2024
KöSt-Satz	25 %	24 %	23 %

bei abweichendem WJ - § 26c Z 85 KStG:

1. Lineare Aufteilung Gewinn durch Aliquotierung nach Anzahl der Monate des WJ, angefangene Monate gelten als volle Monate.
2. Der Körperschaft steht es frei, Zwischenbilanz per 31. Dez aufzustellen, diesfalls Gewinnaufteilung nach Realisierung.

Teuerungs-Entlastungspaket II, BGBl I 163/2022

Abschaffung der kalten Progression ab 2023 - § 33a EStG

- betrifft ESt-Tarif sowie die negativsteuerfähigen Absetzbeträge (VAB, Zuschlag zum VAB, PAB, UAB, AVAB/AEAB),
Zuverdienstgrenze für AVAB bzw erhöhter PAP
- ausgenommen 55 %-Stufe
- Ausstrahlung zB auf 9.000,- Hinzurechnung § 102/3 beschränkt Stpfl, großes Arbeitsplatzpauschale § 4/1 Z 3 ...
- automatische alljährliche Anpassung an Inflationsindex Monat Juni ab 1.1. des Folgejahres
- jährlicher wissenschaftlicher Progressionsbericht Wifo + IHS
- 33a/5: offenes Inflations-Drittel auch für SV, Mobilität, Öffis

Kalte Progression - Abfederung 2023

Einkommensteuer-Tarifgrenzen in Euro

Quelle: APA

derzeit		2023	Steuersatz
bis 11.000	+ 6,3 %	11.693	0 %
bis 18.000	+ 6,3 %	19.134	20 %
bis 31.000	+ 3,47 %	32.075	30 %
bis 60.000	+ 3,47 %	62.080	41 %
bis 90.000	+ 3,47 %	93.120	48 %
ab 90.000	+ 3,47 %	93.120	50 %
ab 1 Mio.	unverändert		55 %

Abschaffung der kalten Progression im EStG

Inflationsanpassungs-VO 2023, BGBl II 251/2023 v 29.9.23

- Mit dieser VO werden die im Ausmaß von zwei Dritteln der Jahresinflation angepasste Beträge gem § 33a/1a EStG für das Jahr 2024 kundgemacht.
- Jahresinflation nach § 33a/3 wurde mit 9,9% festgestellt, 2/3 davon = 6,6%
- 33a/5: offenes Inflations-Drittel ... 1,18 Mrd (siehe nächste Seite ... PrAG 2024)
- Auswirkungen auf Tarifstufen im EStG § 33/1 im Zeitvergleich:

Tarif 2024	bis 2022	2023	2024	2025
0%	11.000	11.693	12.816	
20%	18.000	19.134	20.818	
30%	31.000	32.075	34.513	
40%	60.000	62.080	66.612	
48% / 50%	90.000	93.120	99.266	

Abschaffung der kalten Progression im EStG

Entwurf zum ProgressionsabgeltungsG 2024

33a/5: offenes Inflations-Drittel ... 1,2 Mrd Entlastung Familie + Kleinverdiener:

- untere 4 Tarifstufen etwas erhöhen (Seite vorher – bereits eingearbeitet)
- Gewinnfreibetrag: Grundfreibetrag 33.000,- ab 2024! (bis inkl VA 2023: 30.000,-)
- Kindermehrbetrag: 700,- (bisher 550,-)
- Absetzbeträge zur Gänze an Inflation angepasst; FaBo+ leider unverändert!
- Überstunden: dauerhaft 120,- (statt 86,-) pm steuerfrei, für 2024 + 2025 befristet 18 Überstunden, max 200,- pm steuerfrei
- Homeoffice-Regelung: Befristung für WK 300,- abgeschafft, nun im Dauerrecht
- Ausweitung § 3/1 Z 13 lit b) EStG: Zuschüsse Kinderbetreuung in fremder Einrichtung
 - Erhöhung von max 1.000,- auf max 2.000,- pa pro Kind
 - für Kinder bis zum 14. Lj (bisher 10. Lj)
- neue lit c): AG-eigene elementare Bildungseinrichtungen stfrei, selbst wenn von betriebsfremden Kindern benützt



Die steuerliche Forschungsprämie

Von der Erfüllung der Voraussetzungen, der inhaltlichen Abgrenzung der F&E-Tätigkeit zu nicht begünstigten Tätigkeiten, über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bis hin zu verfahrensrechtlichen Fragestellungen sowie zur Bilanzierung der Forschungsprämie und der finanzstrafrechtlichen Einordnung – die **unterschiedlichen Aspekte der Forschungsprämie** werfen viele Fragen auf.

Das Werk dient zur **Orientierungshilfe** all dieser unterschiedlichen Aspekte der Forschungsprämie und trägt zur **Lösung komplexer Fragestellungen** sowie der punktuellen **fachlichen Vertiefung** bei.

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Preis: € 54,00*

Anzahl Seiten: 284

ISBN 978-3-7007-8563-7

- Bis Jahresende versandkostenfrei und ohne Mindestbestellwert - verlagsübergreifende Fach- & Studienliteratur im LexisNexis Onlineshop!

[Jetzt versandkostenfrei im Webshop bestellen](#)